

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e5f55ed-e28e-3b0a-b486-ebbc0a92904f>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Sprengarbeiten (BGV C24)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGV C24
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 81 BGV C24 - Zündanlagen

(1) Sprengzünder sind vor dem Einfügen in die Schlagpatrone oder dem Verbinden mit der Sprengschnur auf Stromdurchgang zu prüfen.

(2) Zündleitungen müssen so verlegt werden, dass sie gegen thermische Zerstörung der Isolierung geschützt sind.

